

## Anhang Länderspezifische Bedingungen

Die folgenden Länderspezifischen Bedingungen, auf welche im Angebot Bezug genommen wird (dieser "Anhang"), sind der Vereinbarung zwischen dem Kunden (wie im Angebot angegeben) und dem Lizenzgeber / Dienstanbieter (wie im Angebot angegeben) beigelegt und Bestandteil desselben (die „Rahmenvereinbarung“). Für die Zwecke dieses Anhangs gilt der Kunde als in dem im Angebot spezifizierten Land niedergelassen. Großgeschriebene Begriffe, die in diesem Anhang benutzt aber nicht definiert werden, haben diejenige Bedeutung, die ihnen nach der Rahmenvereinbarung zukommt. Soweit Widersprüche zwischen den Bedingungen dieses Anhangs und den Bedingungen eines Dokuments, dem dieser Anhang beigelegt ist, existieren, hat dieser Anhang Vorrang. Dieser Anhang enthält länderspezifische Bedingungen, welche die entsprechenden unten zitierten Bedingungen ersetzen oder ergänzen, wenn der Kunde in den in diesem Anhang genannten Ländern niedergelassen ist, und, wenn jedenfalls das Recht der in diesem Anhang genannten Jurisdiktion Anwendung findet.

### INTERNATIONALE KUNDEN

Die folgenden Bedingungen finden Anwendung auf Kunden, die in einem Land außerhalb der Vereinigten Staaten niedergelassen sind:

**1. Streitbeilegung.** Das Folgende ersetzt etwaige Abschnitte für "Streitbeilegung" vollständig:

1.1. Verhandlungen. Im Falle eines Streits, einer Auseinandersetzung oder einer Anspruchserhebung unter oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung hat die beeinträchtigte Partei der anderen Partei schriftlich und so detailliert wie möglich die Natur des Streits und die behauptete unzureichende Leistung der anderen Partei mitzuteilen. Vertreter der Geschäftsleitung beider Parteien werden sich dann innerhalb von fünf (5) Werktagen nach dem Tag der schriftlichen Mitteilung entweder persönlich treffen oder per Telefon kommunizieren, um eine Übereinkunft über die Natur der behaupteten Unzulänglichkeit und über etwaige korrigierende Maßnahmen, die von den jeweiligen Parteien zu treffen sind, zu erzielen.

1.2. Mediation. Jeder Streit, jede Auseinandersetzung oder jede Anspruchserhebung unter oder im Zusammenhang mit dieser Rahmenvereinbarung und jeglichen nachträglichen Änderungen dieser Rahmenvereinbarung, einschließlich der Entstehung, Wirksamkeit, verbindlichen Wirkung, Auslegung, einer Leistungserbringung, eines Vertragsbruchs oder der Beendigung, ebenso wie nichtvertragliche Ansprüche, sollen gemäß den jeweils aktuellen WIPO Mediationsrichtlinien zur Mediation eingereicht werden. Die für die Mediation zu nutzende Sprache ist Englisch.

1.3. Schiedsgerichtsbarkeit. Soweit ein Streit, eine Auseinandersetzung oder eine Anspruchserhebung nicht in der Mediation innerhalb von sechzig (60) Tagen nach Beginn der Mediation beigelegt werden kann, soll diese Sache, auf Antrag einer der Parteien an ein Schiedsgericht verwiesen und von diesem gemäß den jeweils aktuellen WIPO Richtlinien für beschleunigte Schiedsverfahren endgültig entschieden werden. Alternativ, für den Fall dass es eine Partei vor Auslaufen der vorgenannten Zeitspanne von sechzig (60) Tagen versäumt, an der Mediation teilzunehmen oder weiterhin teilzunehmen, so wird der Streit, die Auseinandersetzung oder die Anspruchserhebung auf den Schiedsantrag der anderen Partei hin, an ein Schiedsgericht verwiesen und von diesem gemäß den aktuellen WIPO Richtlinien für beschleunigte Schiedsverfahren endgültig entschieden. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch. Das Urteil der Schiedsrichter soll von einer Begründung begleitet werden, auf die das Schiedsurteil gestützt wird. Für den Fall dass das Schiedsverfahren in den Vereinigten Staaten stattfindet, einigen sich die Parteien darauf, dass das Schiedsverfahren entsprechend dem Prozessrecht des United States Federal Arbitration Act durchgeführt wird. Für den Fall, dass das

Schiedsverfahren außerhalb der Vereinigten Staaten durchgeführt wird, einigen sich die Parteien darauf, dass das Schiedsverfahren gemäß dem Prozessrecht der UN Konvention von 1958 über die Anerkennung und Durchsetzung ausländischer Schiedssprüche durchgeführt wird.

1.4. Heilungsmöglichkeit. Ungeachtet andersartiger Regelungen in diesem Anhang erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass keine Streitschlichtung und kein Gerichtsverfahren von dem Kunden für einen Verstoß gegen diese Rahmenvereinbarung eingeleitet wird, bevor der Dienstanbieter eine Möglichkeit zur Heilung des behaupteten Verstoßes hatte. Der Kunde erklärt sich dazu bereit, dem Dienstanbieter eine detaillierte Beschreibung des behaupteten Versäumnisses und eine Beschreibung der Schritte, die nach Ansicht des Kunden von dem Dienstanbieter unternommen werden müssen, um das Versäumnis zu korrigieren, zur Verfügung zu stellen. Der Dienstanbieter hat eine Frist von dreißig (30) Tagen ab Erhalt der Benachrichtigung des Kunden, um die Heilung abzuschließen.

1.5. Unterlassungsansprüche. Die Parteien können als Ausnahme zur Mediation und/oder Schiedsgerichtsbarkeit gemäß diesen Abschnitts Unterlassungsansprüche geltend machen. Zusätzlich zu allen anderen verfügbaren Rechtsbehelfen haben die Parteien das Recht, eine Klage auf Unterlassung oder gerechte Entlastung (Equitable relief) in Bezug auf eine Verletzung von Rechten des geistigen Eigentums oder Vertraulichkeitsverpflichtungen vor jedem zuständigen Gericht zu initiieren. Die Wahl des Gerichtsstands hindert eine Partei nicht daran, einen Unterlassungsanspruch in einer sonst zuständigen Gerichtsbarkeit zu verfolgen.

**2. Geltendes Recht, Gerichtsstand.** Das Folgende ersetzt jegliche Bestimmungen im Hinblick auf "Anwendbares Recht, Gerichtsstand" vollständig:

2.1. Österreich. Wenn der Kunde in Österreich niedergelassen ist, so finden die Gesetze der Republik Österreich auf die Rahmenvereinbarung Anwendung. Die Mediation findet in London statt. Das Schiedsverfahren findet in Wien statt.

2.2. Deutschland. Wenn der Kunde in Deutschland niedergelassen ist, so finden die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland auf die Rahmenvereinbarung Anwendung. Die Mediation findet in London statt. Das Schiedsverfahren findet in München statt.

2.3. Europäischer Wirtschaftsraum und Schweiz. Wenn der Kunde in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (ausgenommen Österreich oder Deutschland) oder der Schweiz niedergelassen ist, so finden die Gesetze von England und Wales auf die Rahmenvereinbarung Anwendung. Die Mediation findet in London statt. Das Schiedsverfahren findet in London statt.

2.4. Rest der Welt. Wenn der Kunde außerhalb der Vereinigten Staaten niedergelassen ist, jedoch nicht in einem der oben genannten Länder, so finden die Gesetze des Staats New York, USA auf die Rahmenvereinbarung Anwendung. Die Mediation findet in New York City, NY, USA statt. Das Schiedsverfahren findet in New York City, NY, USA statt.

## ÖSTERREICH

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn der Kunde in Österreich niedergelassen ist:

**1. Sprache.** Der Support Service wird auf Deutsch geleistet.

**2. Haftungsbeschränkung.** Das Folgende ersetzt jeden Abschnitt für "Haftungsbeschränkung" vollständig:

Der Dienstanbieter haftet für Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Der Dienstanbieter haftet lediglich für Verluste aufgrund leichter Fahrlässigkeit, wenn eine vertragliche Hauptpflicht verletzt wurde. In diesem Fall ist die Haftung begrenzt auf Schäden, die vorhersehbar oder typisch sind, wobei die Haftung für alle derart möglichen Schäden auf 20% des Gesamtwerts des Vertrages begrenzt ist, welcher auf Basis des Produktbestellscheins bestimmt wird, der dem Verkauf desjenigen Produkts zugrunde liegt, das den Schaden verursacht hat. Die Haftung für Folgeschäden oder Datenverluste ist jedoch ausgeschlossen.

Sollte der Dienstanbieter hiernach haftbar sein, so ist ein Mitverschulden auf Seiten des Kunden angemessen anzurechnen, insbesondere, wenn Fehlerberichte unzureichend waren oder wenn die Datensicherheit unzureichend ist. Die Datensicherheit ist unzureichend, wenn der Kunde es versäumt hat, angemessene Vorsichtsmaßnahmen zu treffen oder wenn er es versäumt hat, die neuesten und angemessensten Sicherheitstechniken zu implementieren, um externe Faktoren zu bekämpfen, insbesondere Computerviren.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung im Falle von zwingender Produkthaftung oder im Falle von Verletzungen von Körper oder Gesundheit oder Tod.

**3. Gewährleistung für Software.** Das Folgende ersetzt den Abschnitt „Gewährleistung für Software“:

Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen gewährleistet der Lizenzgeber, dass die Software, wenn sie wie in diesem Vertrag vereinbart benutzt wird, der gültigen und dem Kunden zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages zur Verfügung gestellten Benutzerdokumentation entspricht.

Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwölf (12) Monate.

Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde zuerst nur Anspruch auf Fehlerbehebung hat. Sollte der Lizenzgeber mehrfach daran scheitern, den Fehler oder den direkt im Zusammenhang stehenden Fehler zu beheben, so kann der Kunde einen Preisnachlass fordern, oder wenn ein wesentlicher Fehler nicht behoben werden kann, sich dazu entschließen, den jeweiligen Vertrag (Produktbestellschein) zu kündigen, welcher auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, und/oder sich entschließen, diese Rahmenvereinbarung zu kündigen.

Der Kunde ist zur Kooperation bei der Isolation von Fehlern verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde dem Lizenzgeber überprüfbare Dokumentation liefern in Bezug auf die Art und das Auftreten der Abweichungen von demjenigen Service, der in der Nutzerdokumentation beschrieben wird, oder in Bezug auf andere Defekte, und wird die Natur des Fehlers, seine Konsequenzen und die Umstände, unter denen er auftritt, erläutern. Der Lizenzgeber soll dann mit der Analyse und der Behebung des Fehlers beginnen oder eine Ausweidlösung zur Umgehung des Fehlers implementieren. Um die Lösung von Problemen zu ermöglichen, die nicht in der Systemumgebung des Lizenzgebers reproduzierbar sind, hat der Kunde dem Lizenzgeber nach dessen Ermessen das Recht auf Zugang zum System zu gewähren. Falls ein derartiger Zugang nicht gewährt wird, oder nicht in ausreichendem Umfang gewährt wird, um den Fehler beheben zu können, hat der Kunde alle Kosten im Zusammenhang mit Reisen und Unterbringung der erforderlichen Mitarbeiter des Lizenzgebers zu erstatten. Wenn der Fehler Umständen geschuldet ist, für die der Kunde oder ein Dritter verantwortlich ist, so ist der Kunde dazu verpflichtet, dem Lizenzgeber die erbrachten Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste des Lizenzgebers zu vergüten.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, die durch die Benutzung der Software auf eine Art und Weise entstanden sind, die nicht mit der Nutzerdokumentation oder den Systemanforderungen übereinstimmt.

**4. Kündigung.** Das Folgende wird dem Abschnitt „Laufzeit und Kündigung“ hinzugefügt:

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl zugunsten des Lizenzgebers als auch des Kunden unberührt.

**5. Zusätzliche Einschränkungen.** Das Folgende wird dem Abschnitt „Zusätzliche Einschränkungen“ hinzugefügt:

In Ausnahme zu den Verboten in diesem Abschnitt ist der Kunde dazu berechtigt, die Software zu dekompilieren, zu rekonstruieren und/oder zu kopieren, wenn die Gesetze dies erlauben, soweit (i) derartige Prozesse notwendig sind, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen oder um die vorhergesehene Nutzung zu ermöglichen oder Fehler zu beseitigen und (ii) der Lizenzgeber die hierfür notwendigen Informationen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung gestellt hat.

**6. Vorschläge / Verbesserungen der Software / Rechtsinhaberschaft.** Das Folgende wird den Abschnitten „Vorschläge/Verbesserungen der Software“ und „Rechtsinhaberschaft“ hinzugefügt:

Für den Fall, dass die Rechte an Vorschlägen oder Verbesserungen oder die Rechte des Kunden an Leistungsergebnissen aufgrund Gesetzes nicht übertragen werden können, gewährt der Kunde dem Lizenzgeber hiermit ein unwiderrufliches, unbegrenztes und kostenfreies Recht, derartige Vorschläge und Verbesserungen zu nutzen, einschließlich des Rechts zur Gewährung von Unterlizenzen.

## DEUTSCHLAND

Die folgenden Bestimmungen finden Anwendung, wenn der Kunde in Deutschland niedergelassen ist:

**1. Sprache.** Der Support Service wird auf Deutsch geleistet.

**2. Haftungsbeschränkung.** Das Folgende ersetzt jeden Abschnitt "Haftungsbeschränkung" vollständig:

Der Lizenzgeber haftet voll für alle Schäden, die durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursacht werden, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass der Lizenzgeber mit Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gehandelt hat.

In allen anderen Fällen und im Falle der Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist eine Haftung nur im Falle der Verletzung von Hauptvertragspflichten gegeben und hierbei beschränkt auf vorhersehbare und typische Schäden, wobei für die Gesamtheit aller Schadensfälle die Haftung in der Höhe auf 100% der Nutzungsgebühren für die letzten 12 Monate beschränkt ist.

Jegliche Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter, für erhoffte aber nicht eingetretene Ersparnisse sowie für indirekte Schäden sind im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen. Im Falle eines Anspruchs aufgrund Datenverlustes haftet der Lizenzgeber nur, soweit die Software auf Servern läuft, die vom Lizenzgeber betrieben werden, und dem Kunden kein Mitverschulden zur Last gelegt werden kann.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen finden keine Anwendung im Falle von zwingender Produkthaftung oder im Falle von Verletzungen von Körper oder Gesundheit oder Tod.

**3. Gewährleistung für Software.** Das Folgende ersetzt den Abschnitt „Gewährleistung für Software“:

Im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen gewährleistet der Lizenzgeber, dass die Software, wenn sie wie in diesem Vertrag vereinbart benutzt wird, der gültigen und dem Kunden zur Zeit der Unterzeichnung des Vertrages zur Verfügung gestellten Benutzerdokumentation entspricht.

Der Gewährleistungszeitraum beträgt zwölf (12) Monate.

Die Parteien vereinbaren, dass der Kunde zuerst nur Anspruch auf Fehlerbehebung hat. Sollte der Lizenzgeber mehrfach daran scheitern, den Fehler oder den direkt im Zusammenhang stehenden Fehler zu beheben, so kann der Kunde einen Preisnachlass fordern, oder wenn ein wesentlicher Fehler nicht behoben werden kann, sich dazu entschließen, den jeweiligen Vertrag (Produktbestellschein) zu kündigen, welcher auf Basis dieser Rahmenvereinbarung abgeschlossen wurde, und/oder sich entschließen, diese Rahmenvereinbarung zu kündigen.

Der Kunde ist zur Kooperation bei der Isolation von Fehlern verpflichtet. Insbesondere wird der Kunde dem Lizenzgeber überprüfbare Dokumentation liefern in Bezug auf die Art und das Auftreten der Abweichungen von demjenigen Service, der in der Nutzerdokumentation beschrieben wird, oder in Bezug auf andere Defekte, und wird die Natur des Fehlers, seine Konsequenzen und die Umstände, unter denen er auftritt, erläutern. Der Lizenzgeber soll dann mit der Analyse und der Behebung des Fehlers beginnen oder eine Ausweidlösung zur Umgehung des Fehlers implementieren. Um die Lösung von Problemen zu ermöglichen, die nicht in der Systemumgebung des Lizenzgebers reproduzierbar sind, hat der Kunde dem Lizenzgeber nach dessen Ermessen das Recht auf Zugang zum System zu gewähren. Falls ein derartiger Zugang nicht gewährt wird, oder nicht in ausreichendem Umfang gewährt wird, um den Fehler beheben zu können, hat der Kunde alle Kosten im Zusammenhang mit Reisen und Unterbringung der erforderlichen Mitarbeiter des Lizenzgebers zu erstatten. Wenn der Fehler Umständen geschuldet ist, für die der Kunde oder ein Dritter verantwortlich ist, so ist der Kunde dazu verpflichtet, dem Lizenzgeber die erbrachten Leistungen nach der jeweils anwendbaren Preisliste des Lizenzgebers zu vergüten.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, die durch die Benutzung der Software auf eine Art und Weise entstanden sind, die nicht mit der Nutzerdokumentation oder den Systemanforderungen übereinstimmt.

**4. Kündigung.** Das Folgende wird dem Abschnitt „Laufzeit und Kündigung“ hinzugefügt:

Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt sowohl zugunsten des Lizenzgebers als auch des Kunden unberührt.

**5. Zusätzliche Einschränkungen.** Das Folgende wird dem Abschnitt „Zusätzliche Einschränkungen“ hinzugefügt:

In Ausnahme zu den Verboten in diesem Abschnitt ist der Kunde dazu berechtigt, die Software zu dekompileieren, zu rekonstruieren und/oder zu kopieren, wenn die Gesetze dies erlauben, soweit (i) derartige Prozesse notwendig sind, um die Interoperabilität mit anderen Programmen herzustellen oder um die vorhergesehene Nutzung zu ermöglichen oder Fehler zu beseitigen, und (ii) der Lizenzgeber die hierfür notwendigen Informationen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums zur Verfügung gestellt hat.

**6. Vorschläge / Verbesserungen der Software / Rechtsinhaberschaft.** Das Folgende wird den Abschnitten „Vorschlägen/Verbesserungen der Software“ und „Rechtsinhaberschaft“ hinzugefügt:

Für den Fall, dass die Rechte an Vorschlägen oder Verbesserungen oder die Rechte des Kunden an Leistungsergebnissen aufgrund Gesetzes nicht übertragen werden können, gewährt der Kunde dem Lizenzgeber hiermit ein unwiderrufliches, unbegrenztes und kostenfreies Recht, derartige Vorschläge und Verbesserungen zu nutzen, einschließlich des Rechts zur Gewährung von Unterlizenzen.

## EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM UND SCHWEIZ

Die folgenden Bedingungen finden Anwendung auf Kunden, die im Europäischen Wirtschaftsraum (ausgenommen Österreich und Deutschland, einschließlich des Vereinigten Königreichs) sowie der Schweiz niedergelassen sind:

### 1. Zusätzliche Einschränkungen.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für „Zusätzliche Einschränkungen“ in der Lizenzvereinbarung:

Ausgenommen in dem Umfang, in dem die EU Software Richtlinie 91/250/EG (in ihrer jeweils geänderten Form und wie in den einzelnen Hoheitsgebieten der EU implementiert) dies erlaubt, zerlegt, dekompileiert oder rekonstruiert der Kunde die Software oder vertrauliche Informationen (wie in Abschnitt 6 definiert) unter keinen Umständen und erteilt auch keinem anderen die Erlaubnis dafür. Zerlegen, Dekompilieren und Rekonstruieren beinhalten insbesondere: (i) die Konvertierung der Software von einer maschinenlesbaren Form in eine menschenlesbare Form, (ii) die Zerlegung oder Dekompilierung der Software mithilfe von

Verfahren oder Methoden zur Übersetzung von maschinenabhängigen oder maschinenunabhängigen Objektcodes in den ursprünglichen menschenlesbaren Quellcode oder ähnliches, (iii) die Untersuchung des maschinenlesbaren Objektcodes, der den Betrieb der Software steuert, und die Erstellung des ursprünglichen Quellcodes oder ähnlichem durch, zum Beispiel, das Beobachten der Reaktionen der Software auf verschiedene Eingaben, oder (iv) die Durchführung anderer auf die Software bezogener Aktivitäten, die als Rekonstruktion, Zerlegung oder Dekompilierung ausgelegt werden können. Falls eine solche Aktivität gemäß der EU Software Richtlinie 91/250/EG erlaubt ist oder schriftlich genehmigt wird, sind die Ergebnisse gemäß den Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung als vertrauliche Informationen zu behandeln. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen des Lizenzgebers nur in Verbindung mit der Software und gemäß den Bedingungen dieser Vereinbarung verwenden.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Zusätzliche Einschränkungen" in den SaaS Geschäftsbedingungen:

Ausgenommen in dem Umfang, in dem die EU Software Richtlinie 91/250/EG (in ihrer jeweils geänderten Form und wie in den einzelnen Hoheitsgebieten der EU implementiert) dies erlaubt, zerlegt, dekompiert oder rekonstruiert der Kunde die Anwendung oder vertrauliche Informationen (wie hierin definiert) unter keinen Umständen und erteilt auch keinem anderen die Erlaubnis dafür. Zerlegen, Dekompilieren und Rekonstruieren beinhalten insbesondere: (i) die Konvertierung der Anwendung von einer maschinenlesbaren Form in eine menschenlesbare Form, (ii) die Zerlegung oder Dekompilierung der Anwendung mithilfe von Verfahren oder Methoden zur Übersetzung von maschinenabhängigen oder maschinenunabhängigen Objektcodes in den ursprünglichen menschenlesbaren Quellcode oder ähnliches, (iii) die Untersuchung des maschinenlesbaren Objektcodes, der den Betrieb der Anwendung steuert, und die Erstellung des ursprünglichen Quellcodes oder ähnlichem durch, zum Beispiel, das Beobachten der Reaktionen der Anwendung auf verschiedene Eingaben, oder (iv) die Durchführung anderer auf die Anwendung bezogener Aktivitäten, die als Rekonstruktion, Zerlegung oder Dekompilierung ausgelegt werden können. Falls eine solche Aktivität gemäß der EU Software Richtlinie 91/250/EG erlaubt ist oder schriftlich genehmigt wird, sind die Ergebnisse gemäß den Bestimmungen dieser SaaS Geschäftsbedingungen als vertrauliche Informationen zu behandeln. Der Kunde darf die vertraulichen Informationen des Dienstansbieters nur in Verbindung mit der Anwendung und gemäß den Bedingungen dieser SaaS Geschäftsbedingungen verwenden.

## VEREINIGTES KÖNIGREICH

Die folgenden Bestimmungen finden auf Kunden Anwendung die im Vereinigten Königreich niedergelassen sind:

- 1. Sprache.** Der Support Service wird auf Englisch erbracht.
- 2. Zahlung.**

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Zahlungsverzug" in der Lizenzvereinbarung:

Jeglicher Zahlungsverzug unterliegt Einziehungskosten (einschließlich angemessener Rechtsgebühren) und Zinsen gemäß dem Late Payment of Commercial Debts (Interest) Act 1998.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Gebühren" in den SaaS Geschäftsbedingungen:

Der Kunde hat dem Dienstansbieter die im Angebot genannten Gebühren zu zahlen.

Wenn nicht im Angebot anders angegeben sind alle Gebühren an den Dienstansbieter innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu zahlen. Jeglicher Zahlungsverzug unterliegt Einziehungskosten (einschließlich angemessener Rechtsgebühren) und Zinsen gemäß dem Late Payment of Commercial Debts

(Interest) Act 1998. Wenn der Kunde eine direkte Lastschrift eingerichtet hat, so hat der Dienstanbieter das angegebene Konto des Kunden nicht vor dem Verstreichen von sieben (7) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu belasten. Beanstandungen in Bezug auf Rechnungen haben schriftlich innerhalb von dreißig (30) Tagen nach dem Rechnungsdatum zu erfolgen.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Verzugsgebühren" in der Support Vereinbarung:

Jeglicher Zahlungsverzug unterliegt Einziehungskosten (einschließlich angemessener Rechtsgebühren) und Zinsen gemäß dem Late Payment of Commercial Debts (Interest) Act 1998.

### **3. Gewährleistung.**

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Gewährleistungsausschluss" in der Lizenzvereinbarung:

SOWEIT HIERIN NICHT AUSDRÜCKLICH ANDERS ANGEGBEN UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT GESTATTETEM UMFANG WERDEN JEDLICHE SOFTWARE, Dokumentation, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und anderen dem KUNDEN vom LIZENZGEBER zur Verfügung gestellten Technologien oder Materialien "AS IS" UND ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt. FALLS IN DIESER VEREINBARUNG NICHT ANDERS ANGEGBEN, MACHT DER LIZENZGEBER KEINE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, AUCH KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER NICHTVERLETZUNG. DIE VON DEN ABSCHNITTEN 3-5 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN SIND VON DIESEM VERTRAG IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN AUSGESCHLOSSEN.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Service Gewährleistung" in den SaaS Geschäftsbedingungen:

Der Dienstanbieter gewährleistet dass jeglicher hierunter erbrachte Service mit angemessenen Fachkenntnissen und Sorgfalt erbracht wird.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Gewährleistungsausschluss" in den SaaS Geschäftsbedingungen:

JEDLICHE SOFTWARE, Dokumentation, VERTRAULICHEN INFORMATIONEN und anderen dem KUNDEN vom LIZENZGEBER zur Verfügung gestellten Technologien oder Materialien WERDEN "AS IS" UND ohne jegliche Gewährleistung zur Verfügung gestellt. AUSSER WIE IN ABSCHNITT 6 DIESER SAAS GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ANGEGBEN, MACHT DER LIZENZGEBER KEINE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, AUCH KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER NICHTVERLETZUNG. DIE VON DEN ABSCHNITTEN 3-5 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN SIND VON DIESEM VERTRAG IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN AUSGESCHLOSSEN.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Gewährleistung" in der Support Vereinbarung:

Der Dienstanbieter gewährleistet dass jeglicher unter dieser Support Vereinbarung erbrachte Service mit angemessenen Fachkenntnissen und Sorgfalt erbracht wird. FALLS IN DIESER SUPPORT VEREINBARUNG NICHT ANDERS ANGEGBEN, MACHT DER DIENSTANBIETER KEINE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, AUCH KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER NICHTVERLETZUNG. DIE VON DEN ABSCHNITTEN 3-5 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN SIND VON DIESEM VERTRAG IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN AUSGESCHLOSSEN.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Gewährleistung" in der Service Vereinbarung:

Der Dienstanbieter gewährleistet dass er das Recht hat diese Service Vereinbarung abzuschließen und dass jeglicher unter dieser Support Vereinbarung erbrachte Service mit angemessenen Fachkenntnissen und Sorgfalt erbracht wird. FALLS IN DIESER SERVICE VEREINBARUNG NICHT ANDERS ANGEGBEN, MACHT DER

DIENTANBIETER KEINE ANDEREN AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN, AUCH KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF MARKTGÄNGIGKEIT, GEBRAUCHSTAUGLICHKEIT ODER NICHTVERLETZUNG. DIE VON DEN ABSCHNITTEN 3-5 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN SIND VON DIESEM VERTRAG IM GRÖSSTMÖGLICHEN GESETZLICH ZULÄSSIGEN RAHMEN AUSGESCHLOSSEN.

#### **4. Haftungsbeschränkung.**

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Haftungsbeschränkung" in der Lizenzvereinbarung:

NICHTS IN DIESER LIZENZVEREINBARUNG BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST DIE HAFTUNG DES LIZENZGEBERS FÜR FOLGENDES AUS: (I) TOD ODER KÖRPER- ODER GESUNDHEITSVERLETZUNGEN, DIE DURCH SEINE FAHRLÄSSIGKEIT ODER DIE FAHRLÄSSIGKEIT SEINER ANGESTELLTEN, VERTRETER ODER SUBUNTERNEHMER VERSURSACHT WURDEN; (II) BETRUG ODER BETRÜGERISCHE FEHLDARSTELLUNG; UND (III) VERSTOSS GEGEN DIE DURCH ABSCHNITT 2 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 (TITEL AND QUIET POSSESSION) IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN.

VORBEHALTLICH DER VORGENANNTEN BESTIMMUNG (I) HAFTET DER LIZENZGEBER DEM KUNDEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFICHTUNG ODER SONSTIGEM FÜR JEGLICHE GEWINNAUSFÄLLE ODER JEGLICHE INDIREKTE ODER FOLGEVERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER LIZENZVEREINBARUNG; UND (II) DIE GESAMTHAFTUNG DES LIZENZGEBERS GEGENÜBER DEM KUNDEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN VERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER LIZENZVEREINBARUNG, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFICHTUNG ODER SONSTIGEM, HAT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN 150% DER VON DEM KUNDEN AN DEN LIZENZGEBER WÄHREND DES ZWÖLF MONATS ZEITRAUMS UNMITTELBAR VOR DER ERHEBUNG DES ANSPRUCHS GEZAHLTEN LIZENZGEBÜHREN FÜR DIE SOFTWARE, SERVICE, KURSE ODER KURSMATERIAL ZU ÜBERSTEIGEN, DIE DEN SCHADEN BEGRÜNDET HABEN.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Haftungsbeschränkung" in den SaaS Geschäftsbedingungen:

NICHTS IN DIESEN SAAS GESCHÄFTSBEDINGUNGEN BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST DIE HAFTUNG DES DIENSTANBIETERS FÜR FOLGENDES AUS: (I) TOD ODER KÖRPER- ODER GESUNDHEITSVERLETZUNGEN, DIE DURCH SEINE FAHRLÄSSIGKEIT ODER DIE FAHRLÄSSIGKEIT SEINER ANGESTELLTEN, VERTRETER ODER SUBUNTERNEHMER VERSURSACHT WURDEN; (II) BETRUG ODER BETRÜGERISCHE FEHLDARSTELLUNG; UND (III) VERSTOSS GEGEN DIE DURCH ABSCHNITT 2 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 (TITEL AND QUIET POSSESSION) IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN.

VORBEHALTLICH DER VORGENANNTEN BESTIMMUNG (I) HAFTET DER DIENSTANBIETER DEM KUNDEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFICHTUNG ODER SONSTIGEM FÜR JEGLICHE GEWINNAUSFÄLLE ODER JEGLICHE INDIREKTE ODER FOLGEVERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEN SAAS GESCHÄFTSBEDINGUNGEN; UND (II) DIE GESAMTHAFTUNG DES DIENSTANBIETERS GEGENÜBER DEM KUNDEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN VERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESEN SAAS GESCHÄFTSBEDINGUNGEN, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFICHTUNG ODER SONSTIGEM, HAT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN 150% DER VON DEM KUNDEN AN DEN DIENSTANBIETER WÄHREND DES ZWÖLF MONATS ZEITRAUMS UNMITTELBAR VOR DER ERHEBUNG DES ANSPRUCHS GEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DEN SERVICE ZU ÜBERSTEIGEN, DER DEN SCHADEN BEGRÜNDET HAT.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss" in der Support Vereinbarung:

NICHTS IN DIESER SUPPORT VEREINBARUNG BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST DIE HAFTUNG DES DIENSTANBIETERS FÜR FOLGENDES AUS: (I) TOD ODER KÖRPER- ODER GESUNDHEITSVERLETZUNGEN, DIE

DURCH SEINE FAHRLÄSSIGKEIT ODER DIE FAHRLÄSSIGKEIT SEINER ANGESTELLTEN, VERTRETER ODER SUBUNTERNEHMER VERSURSACHT WURDEN; (II) BETRUG ODER BETRÜGERISCHE FEHLDARSTELLUNG; UND (III) VERSTOSS GEGEN DIE DURCH ABSCHNITT 2 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 (TITEL AND QUIET POSSESSION) IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN.

VORBEHALTLICH DER VORGENANNTEN BESTIMMUNG (I) HAFTET DER DIENSTANBIETER DEM KUNDEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFLICHTUNG ODER SONSTIGEM FÜR JEGLICHE GEWINNAUSFÄLLE ODER JEGLICHE INDIREKTE ODER FOLGEVERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER SUPPORT VEREINBARUNG; UND (II) DIE GESAMTHAFTUNG DES DIENSTANBIETERS GEGENÜBER DEM KUNDEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN VERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER SUPPORT VEREINBARUNG, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFLICHTUNG ODER SONSTIGEM, HAT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN 150% DER VON DEM KUNDEN AN DEN DIENSTANBIETER WÄHREND DES ZWÖLF MONATS ZEITRAUMS UNMITTELBAR VOR DER ERHEBUNG DES ANSPRUCHS GEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DIE WARTUNGS UND SUPPORT LEISTUNGEN ZU ÜBERSTEIGEN, DER DEN SCHADEN BEGRÜNDET HAT.

Das Folgende ersetzt den Abschnitt für "Haftungsbeschränkung" in der Service Vereinbarung:

NICHTS IN DIESER SERVICE VEREINBARUNG BESCHRÄNKT ODER SCHLIESST DIE HAFTUNG DES DIENSTANBIETERS FÜR FOLGENDES AUS: (I) TOD ODER KÖRPER- ODER GESUNDHEITSVERLETZUNGEN, DIE DURCH SEINE FAHRLÄSSIGKEIT ODER DIE FAHRLÄSSIGKEIT SEINER ANGESTELLTEN, VERTRETER ODER SUBUNTERNEHMER VERSURSACHT WURDEN; (II) BETRUG ODER BETRÜGERISCHE FEHLDARSTELLUNG; UND (III) VERSTOSS GEGEN DIE DURCH ABSCHNITT 2 DES SUPPLY OF GOODS AND SERVICES ACT 1982 (TITEL AND QUIET POSSESSION) IN BEZUG GENOMMENEN BESTIMMUNGEN.

VORBEHALTLICH DER VORGENANNTEN BESTIMMUNG (I) HAFTET DER DIENSTANBIETER DEM KUNDEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFLICHTUNG ODER SONSTIGEM FÜR JEGLICHE GEWINNAUSFÄLLE ODER JEGLICHE INDIREKTE ODER FOLGEVERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER SERVICE VEREINBARUNG; UND (II) DIE GESAMTHAFTUNG DES DIENSTANBIETERS GEGENÜBER DEM KUNDEN IN BEZUG AUF ALLE ANDEREN VERLUSTE AUS ODER IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER SERVICE VEREINBARUNG, OB AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), VERSTOSS GEGEN EINE GESETZLICHE VERPFLICHTUNG ODER SONSTIGEM, HAT UNTER KEINEN UMSTÄNDEN 150% DER VON DEM KUNDEN AN DEN DIENSTANBIETER WÄHREND DES ZWÖLF MONATS ZEITRAUMS UNMITTELBAR VOR DER ERHEBUNG DES ANSPRUCHS GEZAHLTEN GEBÜHREN FÜR DEN SERVICE ZU ÜBERSTEIGEN, DER DEN SCHADEN BEGRÜNDET HAT.

- 5. Contract (Rights of Third Parties) Act 1999.** Der folgende Abschnitt ist jeweils unter dem Abschnitt "Verschiedenes" der Lizenzvereinbarung, der SaaS Geschäftsbedingungen, der Service Vereinbarung und der Support Vereinbarung einzufügen:

Kein anderer als eine Partei dieser Vereinbarung, ihre Nachfolger und berechtigte Rechtsnachfolger hat das Recht die Bestimmungen dieser Vereinbarung durchzusetzen.